

FAQs

Richtlinie für den kommunalen Hilfsfonds zugunsten von Unternehmen, die von der Corona-Pandemie 2020 betroffen sind



**Samtgemeinde
Amelinghausen**

Inhaltsverzeichnis

Wer kann Fördermittel erhalten?

Wann kann ich den Antrag stellen?

Ich habe mehrere Betriebe, kann ich auch mehrere Anträge stellen?

Ich bin Franchise-Nehmer, kann ich ebenfalls einen Antrag stellen?

Was ist das Ziel der Förderung?

Welche Fördermittel stehen insgesamt zur Verfügung?

Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?

Wie wird die Zahl der Arbeitnehmer/innen berechnet?

Was bedeutet Existenzbedrohung?

Was ist, wenn ich bei der NBank zwar Zuschüsse beantragt aber noch keinen Bescheid erhalten habe?

Müssen Belege für die Sachkosten eingereicht werden?

Was ist, wenn der Betrieb bereits vor dem 01.01.2020 wirtschaftliche Schwierigkeiten hatte?

Wie soll die Liquiditätsplanung zu 31.12.2023 aussehen, wenn ich sie als Nachweis einreichen möchte?

In welcher Höhe werden die Fördermittel an den Betrieb ausgezahlt?

Wie kann ich den Antrag stellen?

Was passiert, wenn Unterlagen fehlen, oder diese z. B. nicht geeignet sind, die existenzbedrohende Lage nachzuweisen?

Wie läuft das Bewilligungsverfahren ab?

Überprüft die Samtgemeinde Amelinghausen die Verwendung der Fördermittel?

Wie wird die Vertraulichkeit meiner Daten gewährleistet?

Steuerrechtlicher Hinweis

Wer kann Fördermittel erhalten?

Die Förderung soll in der Samtgemeinde Amelinghausen ortsansässigen Unternehmen, die in infolge der Corona-Pandemie einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind, zugutekommen.

Gefördert werden Unternehmen

- im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes, die bis zu 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente) beschäftigen, ihren Betrieb sowie ihre Hauptniederlassung am 01.03.2020 und bei Antragstellung in der Samtgemeinde Amelinghausen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angemeldet haben und
- die durch die Corona-Pandemie nachweislich einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden ihres bisherigen Geschäftes zu verzeichnen haben und dadurch in ihrer Existenz bedroht sind und
- die eine positive Fortführungsprognose über den 31.12.2020 hinaus aufweisen und
- die Anträge für die aktuell verfügbaren Hilfen auf Landes- und Bundesebene im Rahmen der Corona-Pandemie gestellt haben (Nachrangigkeit der Finanzmittel aus dem kommunalen Hilfsfonds) und
- die vor dem 01.03.2020 keine fälligen Steuerschulden inkl. Nebenforderungen bei den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Amelinghausen haben und
- bei denen keine rechtlichen Verfahren analog des § 6 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) inkl. Insolvenzverfahren anhängig sind und
- für die bei Antragstellung keine Gewerbeuntersagung vorliegt.

Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind gemeinnützige Vereine, die nicht den Regelungen des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen.

Die Rechtsform des Unternehmens ist nicht relevant. Der Geschäftsbetrieb muss infolge der Corona-Krise unverschuldet in eine existenzbedrohende Situation geraten sein und diese sich nicht mit Hilfe von Eigen- und Fremdmitteln, insbesondere durch andere zur Verfügung stehende Hilfen des Landes Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland oder sonstiger Zuschussgeber, beheben lassen. Entscheidend ist somit, dass ohne die Förderung der Samtgemeinde Amelinghausen eine

Zahlungsunfähigkeit drohen würde. Öffentliche Unternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Wann kann ich den Antrag stellen?

Anträge können ab dem 01.10.2020 bis zum 31.03.2021 bei der Samtgemeinde Amelinghausen gestellt werden.

Ziel ist es, Sie bei der Weiterführung oder Wiederaufnahme ihrer Geschäftstätigkeit zu unterstützen. Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist, dass Sie Ihren regulären Geschäftsbetrieb wiederaufgenommen haben.

Ich habe mehrere Betriebe, kann ich auch mehrere Anträge stellen?

Es kann für jeden Einzelbetrieb, sofern er rechtlich selbständig ist, ein eigener Antrag gestellt werden.

Sofern es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, kann nur ein Antrag gestellt werden.

Ich bin Franchise-Nehmer, kann ich ebenfalls einen Antrag stellen?

Beim Franchising handelt es sich um ein vertraglich festgelegtes Geschäftsmodell zur vertikalen Kooperation verschiedener Partner, bei dem die Franchisegeber den rechtlich und finanziell selbständigen Franchisenehmenden ein Geschäftskonzept nach ihren Vorgaben zur entgeltlichen Nutzung überlassen.

Die Mitarbeiterzahlen aller Franchisenehmenden und gebenden sind in der Berechnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einzubeziehen, sodass bereits an dieser Antragsvoraussetzung ein Großteil der Franchisenehmenden scheitern wird.

Des Weiteren wird im Rahmen der Prüfung der Ortsansässigkeit im Fall des Franchisings der Hauptsitz des Franchisegebenden gewertet. Franchisenehmende können somit trotz rechtlicher Selbständigkeit kein Antrag stellen.

Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel ist es, möglichst vielen bislang wirtschaftlich erfolgreichen Betrieben mit tragfähigem Geschäftsmodell und attraktiven Arbeitsplätzen eine zukünftige Geschäftstätigkeit zu ermöglichen und Liquiditätsengpässe zu kompensieren, um die Attraktivität der Samtgemeinde Amelinghausen als Wohn- und Tourismusort als auch die infrastrukturelle Vorsorge für die Bevölkerung zu bewahren.

Der Bestand der ortsansässigen Betriebe in der Samtgemeinde Amelinghausen soll möglichst weitgehend gesichert werden.

Welche Fördermittel stehen insgesamt zur Verfügung?

Die Richtlinie sieht eine Förderung im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel vor. Diese wurden mit 50.000 Euro beziffert.

Die vollständig eingereichten Anträge werden entsprechend des Antragseinganges bearbeitet.

Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?

Für den Nachweis der Antragsberechtigung sind die auf Seite 3 des Antragsformulars aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Insbesondere zählen hierzu:

- Die Kopie des Personalausweises bzw. sonstiger amtlicher Ausweisdokumente
- Nachweis einer Antragstellung auf die Niedersachsen-Soforthilfe Corona
- Die Förderzusage der NBank oder ggf. der Nachweis, dass die Zahlung bereits eingegangen ist (Kontoauszug), sofern antragsberechtigt - ggf. Begründung einer Ablehnung durch die NBank bzw. Hausbank (sofern bereits vorliegend)
- Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen
- **Weitere begründende Unterlagen**, die insbesondere folgende Punkte darlegen:
 - Die Anzahl der durch die Förderung in der Samtgemeinde Amelinghausen lokalisierten Arbeitsverhältnisse,

- der Nachweis, dass trotz gewährter Soforthilfen des Bundes / Landes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur Wiederaufnahme / Weiterführung der Geschäftstätigkeit weitere Zuschüsse erforderlich sind,
- der Nachweis, dass der entstandene Schaden erheblich ist und eine Existenzbedrohung darstellt.

Beispielhaft für die oben aufgeführten Punkte sind

- das Jahresergebnis zum 31.12.2019 durch Jahresabschluss, betriebswirtschaftliche Auswertung, Steuererklärung o. ä.
- der Nachweis der bisherigen monatlichen Umsätze und Kosten im Rahmen einer Auswertung für das Jahr 2020
- monatliche Liquiditätsplanung mit Hochrechnung zum 31.12.2023
- Gewerbesteuerbescheid 2019 oder Gewerbesteuermessbescheid
- Angaben zur Geschäftstätigkeit (z. B. inhabergeführter Betrieb)

Die Samtgemeinde Amelinghausen behält sich vor, für die Prüfung der Zuschussgewährung kurzfristig weitere Unterlagen von Ihnen anzufordern.

Wie wird die Anzahl der Arbeitnehmer/innen berechnet?

Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

Bei der Berechnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die Arbeitsverhältnisse sämtlicher verbundener Unternehmen sowie Franchisenehmer bzw. -gebende oder Unternehmen mit ähnlichen rechtlichen Beziehungen zu berücksichtigen. Gerechnet wird in VZÄ. Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen, 450-Euro-Beschäftigungen werden mit 0,3 VZÄ angesetzt und Auszubildende sind mit einem VZÄ einzurechnen.

Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- mitarbeitende Eigentümerinnen und Eigentümer oder Teilhaberinnen und Teilhaber des Betriebes, die eine regelmäßige Tätigkeit dort ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Betrieb ziehen,
- 450-Euro-Kräfte (0,3 VZÄ pro 450-Euro-Kraft) und
- Auszubildende (1,0 VZÄ pro Auszubildende / Auszubildenden)

Arbeitnehmerinnen im Mutterschutz und Beschäftigtenverbot und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Elternzeit sind nicht einzubeziehen.

Hierbei sind die Arbeitsverhältnisse sämtlicher konzernverbundener Unternehmen sowie Franchisenehmer bzw. -gebende oder Unternehmen mit ähnlichen rechtlichen Beziehungen einzubeziehen.

Um eine vereinfachte Berechnung der Teilzeitkräfte und der geringfügig Beschäftigten herbeizuführen, wird nachfolgendes Umrechnungsmodell angewendet:

Arbeitnehmende von 0 bis < 20 Stunden/Woche = Faktor 0,5,

Arbeitnehmende von 20 bis < 30 Stunden/Woche = Faktor 0,75 und

Arbeitnehmende von 30 bis 40 Stunden/Woche = Faktor 1.

Die Anzahl der VZÄ ist auf volle Stelle zu runden.

Bei der Anzahl der zu rettenden Arbeitsplätze sind nur die in den Samtgemeinde Amelinghausen bestehenden Arbeitsplätze zu berücksichtigen.

Was bedeutet Existenzbedrohung?

Die Existenzbedrohung liegt insbesondere dann vor, wenn die bestehenden und laufenden Sachkosten durch die Corona-Krise verursachten Umsatz- und Gewinneinbußen, trotz der Bezuschussung durch Land und Bund, nicht mehr beglichen werden können und der Fortbestand des Betriebs nicht mehr gesichert ist.

Die Existenzbedrohung ist dabei nur auf den in der Samtgemeinde Amelinghausen ansässigen Betrieb (die ortsansässigen Filialen) zu beziehen.

Was ist, wenn ich bei der NBank zwar Zuschüsse beantrage, aber noch keinen Bescheid erhalten habe?

Die NBank versendet aktuell kaum Bescheide für die Zuschüsse aus der Corona-Soforthilfe. Sofern ein Zuschuss beantragt wurde und das Geld bereits auf dem Konto eingegangen ist, ist ein Kontoauszug ausreichend. Sofern der Zuschuss zwar beantragt, aber noch kein Geld eingegangen ist, wird hier beim Vorliegen der Antragsvoraussetzungen der NBank davon

ausgegangen, dass der Betrieb den Zuschuss erhalten wird und dieser entsprechend in Abzug gebracht. Der Nachweis der Antragstellung ist beizufügen (siehe einzureichende Unterlagen).

Müssen Belege für die Sachkosten eingereicht werden?

Nein, Belege müssen nicht eingereicht werden. Aber Sie müssen die Belege ggf. für spätere Prüfungen mindestens 10 Jahre aufbewahren.

Was ist, wenn der Betrieb bereits vor dem 01.01.2020 wirtschaftliche Schwierigkeiten hatte?

Die Existenzbedrohung des Betriebs muss aufgrund der Corona-Krise nach dem 31.12.2019 entstanden sein. Dies ist anhand der vorzulegenden Unterlagen glaubhaft zu machen. Sofern innerhalb der Prüfung der Antragsvoraussetzungen deutlich wird, dass der Betrieb sich bereits vorher in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Situation befand, ist er nicht antragsberechtigt. Sofern dies erst im Nachgang zur Auszahlung von Mitteln, in Rahmen von Prüfungen durch die Samtgemeinde Amelinghausen, deutlich wird, werden die Fördermittel zurückgefordert.

Wie soll die Liquiditätsplanung zum 31.12.2023 aussehen, wenn ich sie als Nachweis einreichen möchte?

Die Liquiditätsplanung zum 31.12.2023 beinhaltet eine nachvollziehbare und glaubhafte monatliche Aufstellung über die Einnahmen (Umsatzerlöse) und die Kosten des Betriebes bis zum Ende des Jahres 2023. Trotz der aktuellen Unsicherheit, wann die Betriebe wieder zumindest ansteigend, Umsatzerlöse generieren können, ist hier glaubhaft die Rückkehr zum Normalbetrieb darzustellen und mit den Kosten gegenüberzustellen.

In welcher Höhe werden die Fördermittel an den Betrieb ausgezahlt?

Die Höhe des Zuschusses beträgt einmalig 2.500 € Euro pro Betrieb.

Es besteht aber auch bei Feststellung der Antragsberechtigung kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Wie kann ich den Antrag stellen?

Das Antragsformular steht im PDF-Format auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen (www.samtgemeinde-amelinghausen.de) zur Verfügung. Der Antrag ist sorgfältig, vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Der Antrag kann digital im PDF-Format per E-Mail am rathaus@samtgemeinde-amelinghausen.de oder schriftlich an die Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen gestellt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass dem Antrag sämtliche erforderlichen Unterlagen vollständig beigelegt sind.

Wichtig ist zudem, dass nur originale Dokumente übersandt werden. Links zu Webspaces, zu Dropbox oder ähnlichem können nicht bearbeitet werden.

Was passiert, wenn Unterlagen fehlen, oder diese z. B. nicht geeignet sind, die existenzbedrohende Lage nachzuweisen?

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Antragstellenden, die Antragsvoraussetzungen zu belegen.

Es ist folglich das Risiko der Antragstellenden, wenn Unterlagen fehlen oder nicht aussagefähig sind. Die Samtgemeinde Amelinghausen behält sich Rückfragen und die Nachforderung von Unterlagen vor.

Wie läuft das Antrags- und Bewilligungsverfahren ab?

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung per Post oder bei Antragstellung per E-Mail auf gleichem Wege entsprechend der verwendeten E-Mail-Adresse.

Anschließend wird das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen überprüft. Sofern dies bejaht wird, wird der Antrag weiterbearbeitet.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Amelinghausen wird die Anträge regelmäßig und zeitnah beraten und über die Zuschussauszahlung entscheiden. Das Fristende wird dabei nicht abgewartet, damit eine schnelle Auszahlung der Zuschüsse erfolgen kann.

Nach positivem Abschluss des Verfahrens wird der Zuschuss automatisch auf das angegebene Konto überwiesen.

Überprüft die Samtgemeinde Amelinghausen die Verwendung der Fördermittel?

Der Zuschuss ist zur Existenzsicherung des Betriebes, für den der Antrag gestellt wurde, einzusetzen. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Bei der Vermutung falscher Angaben im Antragsverfahren und / oder zweckfremder Nutzung des Zuschusses wird die Samtgemeinde Amelinghausen sowohl Strafanzeige stellen, als auch Mittel zurückfordern.

Wird die Vertraulichkeit meiner Daten gewährleistet?

Alle Antragsunterlagen und Ergebnisse der Prüfungen werden lediglich verwaltungsintern aufbewahrt. Dies bedeutet, nur ausgewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Amelinghausen haben entsprechenden digitalen Zugriff. Das Personal der Samtgemeinde Amelinghausen unterliegt einer besonderen Schweigepflicht.

Darüber hinaus werden die Daten des Antrags dem Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Amelinghausen zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Das Gremium tagt ausschließlich nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Steuerrechtlicher Hinweis

Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von Ihrer individuellen steuerrechtlichen Situation steuerlich Folgen auslösen.

Bitte beachten Sie, dass die Samtgemeinde Amelinghausen zu der steuerrechtlichen Behandlung der Zuschüsse im Rahmen des kommunalen Hilfsfonds keine einzelfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung des kommunalen Zuschusses dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberatenden, Wirtschaftsprüfenden, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen. Für die steuerrechtliche Behandlung sind die Zuschussempfänger verantwortlich.